Formulierungsvorschläge:

Regelungen zu § 8a: Arbeitsleistungen

Verpflichteter Personenkreis und Stundenumfang:

1. Verpflichtet zur Erbringung von Arbeitsleistungen sind alle **aktiven** Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden oder älter sind.

2. Jedes verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr 12 Arbeitsstunden zu leisten.

3. Die Pflicht zur Ableistung ist personengebunden, kann jedoch im Ausnahmefall nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand auf andere Personen (z. B. Familienmitglieder) übertragen werden.

4. Auch jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können auf freiwilliger Basis Arbeitsleistungen erbringen. Diese können auch durch die Erziehungsberechtigten geleistet werden.

Befreiungen und Ermäßigungen

Von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung sind befreit:

* Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

* Vorstandsmitglieder sowie gewählte Beiräte/Ausschussmitglieder.

* Für regelmäßig tätige Trainer, Co-Trainer und Betreuer von Mannschaften wird die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden um 50% ermäßigt.

* Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt sind, können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand befreit werden.

Anrechenbare Tätigkeiten

Folgende Arbeiten werden als Arbeitsleistung anerkannt:

● Spielbetrieb:

Vorbereitungsturniere, Spieltage, Schnuppertraining, Schnupperstunden zur Jugendgewinnung,

● Events

Von der Abteilung organisierte Club-Events, z.B. Winzerfest, Vereinsmeisterschaft, Christkindchesmarkt, usw.

● Pflege der Anlage und Einrichtungen der Abteilung

● Vom Vorstand angesetzte Arbeitseinsätze, Hockeyhütte, Sporthallen

● Der Vorstand kann festlegen, dass bestimmte Arbeitsleistungen mit einem höheren Faktor bewertet werden können.

Abgeltungszahlung

1. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Abgeltungszahlung in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

2. Die Abgeltungszahlung wird durch den Kassenwart der Abteilung eingefordert.

Nachweis und Erfassung der Stunden

1. Jedes Mitglied ist für den Nachweis seiner geleisteten Stunden selbst verantwortlich.

2. Die Stunden sind auf der offiziellen Arbeitskarte des Vereins zu erfassen.

3. Nachträgliche Einreichungen für das Vorjahr werden nicht berücksichtigt.